

Stans, 10. Februar 2009

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

## **Interpellation betreffend Härtefallregelung im Asylbereich**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf das Landratsgesetz Art. 54 Abs. 4 bitten der Erst- und die Mitunterzeichnenden den **Regierungsrat, über die Handhabung der restriktiven Richtlinien für die Härtefallregelung im Asylbereich Auskunft zu geben.**

### **Begründung:**

Als Härtefälle im Asylbereich gelten Personen, deren Rückkehr in ihr Heimatland eine schwer wiegende persönliche Notlage bedeuten würde. Es handelt sich dabei meistens um Familien, die schon lange in der Schweiz leben, bei uns gut integriert sind, aber einen unsicheren Status haben.

Seit dem 1. Januar 2007 sind gemäss dem neuen Asylgesetz die Kantone für die Prüfung von Härtefällen zuständig. Rund 22'000 Personen erfüllten im Jahre 2007 die formelle Erfordernis eines mindestens 5-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz und könnten als Härtefälle geprüft werden.

Der Bund macht im Asylgesetz folgende Vorgaben: Art. 14.2

- a. die betroffene Person ist seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz
- b. der Aufenthaltsort war den Behörden immer bekannt
- c. wegen der fortgeschrittenen Integration liegt ein persönlicher Härtefall vor

Die Nidwaldner Richtlinien folgen einer sehr harten Linie und gehen weit über die Anforderungen der Bundesbehörden hinaus. Folgende Voraussetzungen, um als Härtefall in Frage zu kommen, müssen in Nidwalden kumulativ erfüllt sein:

1. lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz (ununterbrochener Aufenthalt von mindestens 5 Jahren)
2. angemessene und nicht für Asyl Suchende vorgesehene Wohnung
3. wirtschaftliche Selbstständigkeit seit mindestens 2 Jahren

4. beruflich, gesellschaftlich und sozial allgemein gut integriert
5. einwandfreier Leumund
6. gesicherte, geregelte Erwerbstätigkeit
7. keine Schulden und Verlustscheine
8. gültiger heimatlicher Reisepass
9. keine absehbare Beanspruchung der Sozialhilfe

Mit der Einreichung eines Gesuches müssen 13 Unterlagen möglichst im Original abgegeben werden, u.a. Kopien der letzten Schulzeugnisse der schulpflichtigen Kinder und eine aktuelle Bestätigung aller Familienmitglieder, dass diese sich in ungekündigter Anstellung befinden, um nur zwei zu nennen.

Viele Personen, die nach Bundesvorgaben Härtefälle wären, sehen sich so mit Bedingungen konfrontiert, die ein Gesuch aussichtslos machen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, Auskunft zu geben, warum Nidwalden eine derart restriktive Praxis anwendet.

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, wir danken im Voraus für die Auskunft zur gängigen Praxis bei der Regelung von Härtefällen im Asylbereich und sind zuversichtlich, dass eine Änderung hin zu mehr Menschlichkeit möglich ist.

Freundliche Grüsse

*Norbert Furrer*

MitunterzeichnerInnen: Claudia Dillier, Jeannine Schori, Beat Ettlin, Rafael Schneuwly, Leo Amstutz, Werner Küttel, Conrad Wagner